Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6789

26. 03. 90

Sachgebiet 82

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6535 —

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990

in Verbindung mit der

Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6123 —

Berichte der Bundesregierung

- **über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (Rentenanpassungsbericht 1989)**

- **zur Frage einer Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Waisenrenten in der Sozialversicherung an volljährige Waisen in Ausbildung**

- **zur Frage der Notwendigkeit einer Anpassung der im Gesetz bestimmten Höhe der Zahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner an den durchschnittlichen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung**

Gutachten des Sozialbeirats

zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1990 und zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung bis zum Jahre 2003

A. Problem

I. Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte an die Entwicklung der Löhne und Gehälter.

II. Sonstiges

1. Überprüfung und Rechtswirksamkeit von Feststellungsbescheiden zum Fremdrentenrecht, die aufgrund der Änderungen im Rentenreformgesetz 1992 unrichtig geworden sind.
2. Unvollständige Regelungen in den Artikeln 23 und 79 des Rentenreformgesetzes 1992.

B. Lösung

I. Rentenanpassung

Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1990 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Jahre 1989 um 3,1 v. H. In Verbindung mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar 1990 festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen von 12,8 v. H., der ab 1. Juli 1990 auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt, ergibt sich hieraus eine Erhöhung der verfügbaren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1990 um 3,16 v. H. Um diesen Prozentsatz werden auch die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepaßt.

II. Sonstige Regelungen

1. Bestimmung der Maßgeblichkeit des neuen Fremdrentenrechts unabhängig von früheren, zum alten Recht ergangenen Feststellungsbescheiden bei der Rentenberechnung.
2. Redaktionelle Änderungen zum Rentenreformgesetz 1992.

Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 1990 um 3,1 v. H. ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen von 6,1 Mrd. DM (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,2 Mrd. DM,
Rentenversicherung der Angestellten	2,5 Mrd. DM,
knappschaftliche Rentenversicherung	0,4 Mrd. DM.

Von den Mehraufwendungen entfallen fast 5,8 Mrd. DM auf höhere Rentenzahlungen und fast 0,4 Mrd. DM auf hierauf zu zahlende Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 6,4 v. H. der Renten.

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

2. Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendung im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 rd. 212 Mio. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 12 Mio. DM.

3. In der Altershilfe der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf rd. 113 Mio. DM.

Davon entfallen auf

Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe	rd. 108 Mio. DM,
Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten	rd. 5 Mio. DM.

Von den Mehraufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder sowie Übergangshilfe gehen zu Lasten

der Alterskassen	rd. 22 Mio. DM,
des Bundes	rd. 86 Mio. DM.

Die Mehraufwendung für Landabgaberenten und Produktionsaufgaberenten in Höhe von 5 Mio. DM gehen voll zu Lasten des Bundes. Die dem Bund entstehenden Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

II. Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen haben keine quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen.

III. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Belastungen der öffentlichen Haushalte.

IV. Durch die vorgeschlagene Rentenanpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/6123 —

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6535 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. März 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Heyenn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990 — Drucksache 11/6535 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990	**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Rentenanpassungsgesetz 1990 (RAG 1990)	**Rentenanpassungsgesetz 1990 (RAG 1990)**
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Rentenversicherung	*Rentenversicherung*
§ 1	§ 1
Grundsatz	unverändert
Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1989 auf das Jahr 1990 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1990 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.	
§ 2	§ 2
Formelrenten	unverändert
(1) Renten, die 1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, 2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder 3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 ermittelt wird.	

Entwurf

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1990 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um *3,3* vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit dem von den Trägern der Rentenversicherung einzubehaltenden Krankenversicherungsbeitrag oder in Verbindung mit dem ausgezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag, ist dieser weiterzuleisten. Der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	*31 723* Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	*32 057* Deutsche Mark.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1990 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um **3,1** vom Hundert erhöht wird.

§ 4

unverändert

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1990 beträgt

in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	**31 661** Deutsche Mark
und	
in der knappschaftlichen Rentenversicherung	**31 995** Deutsche Mark.

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1990 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt *1,033.*

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1990 an zwischen 450 Deutsche Mark und *1 805* Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1990 an für den verheirateten Berechtigten *627,10* Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten *418,30* Deutsche Mark."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1990 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt **1,0316.**

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1990 an zwischen 450 Deutsche Mark und **1 802** Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 8

unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1990 an für den verheirateten Berechtigten **625,90** Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten **417,50** Deutsche Mark."

Artikel 2 a

Änderung der Versicherungsunterlagen-Verordnung (8232-11)

Nach § 11 der Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„§ 11 a

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen aufgrund der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung dieser Verordnung getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung dieser Verordnung übereinstimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung dieser Verordnung von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist.“

Artikel 2 b

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

In Artikel 6 § 4 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3 a) Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung Feststellungen zu der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit der vom 1. Januar 1996 an geltenden Fassung des Fremdrentengesetzes übereinstimmen. Der Versicherte ist über die Überprüfung auch zu unterrichten, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 nicht zu ändern ist. Beginnt eine Rente nach dem 30. Juni 1990, ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Fremdrentengesetzes von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist. Sätze 1 bis 3 sind entsprechend auf Feststellungsbescheide, die aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung ergangen sind, anzuwenden.“

Artikel 2 c

Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung (8232-34-2)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

worden ist, wird die Zahl „1990" durch die Zahl „1993" ersetzt.

Artikel 2 d

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 (860-6)

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 79 wird die Zahl „36," durch die Zahlen „23, 36, 40," ersetzt.

2. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach den Worten „Artikel 21 Nr. 4 und 5," die Worte „Artikel 23," eingefügt.

b) Nach Absatz 5 wird eingefügt:

„(5 a) Am ... (erster Tag des auf die Verkündung des Rentenanpassungsgesetzes 1990 folgenden Kalendermonats) ... treten in Kraft: Artikel 3 Nr. 9, 10, 11 und 15."

Artikel 2 e

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 a und 2 c beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 2, 2 a und 2 b treten am 1. Juli 1990 in Kraft. **Artikel 2 c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

Bericht des Abgeordneten Heyenn

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 11/6535 — in seiner 200. Sitzung am 8. März 1990 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlugen in ihren Stellungnahmen vom 14. März 1990 mehrheitlich vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 119. Sitzung am 14. März 1990 beraten und in der Schlußabstimmung mehrheitlich bei Stimmenthaltung eines Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN in der vorstehenden Fassung angenommen.

Der Haushaltsausschuß hat am 14. März 1990 Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen; den Bericht gemäß § 96 GO wird er gesondert vorlegen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/6123 — wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 22. Januar 1990 gemäß § 80 Abs. 3 GO zur federführenden Beratung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, zur Mitberatung dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1990, der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in seiner Sitzung am 7. März 1990 und der Ausschuß für Wirtschaft in seiner Sitzung am 14. März 1990 einstimmig Kenntnisnahme des Berichts empfohlen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 119. Sitzung am 14. März 1990 beraten und einstimmig Kenntnisnahme empfohlen.

II.

1. Rentenanpassung

Der Ausschuß hat mehrheitlich beschlossen, die Renten zum 1. Juli 1990 entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Löhne und Gehälter im Jahre 1989 zu erhöhen. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes von Anfang März 1990 beträgt der für die Rentenanpassung maßgebliche Anstieg der Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten im Jahre 1989 3,1 v. H., während der Gesetzentwurf entsprechend der zum Zeitpunkt seiner Vorlage verfügbaren Datenlage noch von einem Anstieg um 3,3 v. H. ausging. Einem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

2. Sonstige Regelungen

a) Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte Änderungsantrag wurde hinsichtlich der Änderungen der Versicherungsunterlagen-Verordnung und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes mehrheitlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

   Das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN bezweifelte die Notwendigkeit der Ergänzungen des Fremdrentenrechts, da angesichts der aktuellen politischen Entwicklung die diesbezüglichen Änderungen durch das Rentenreformgesetz 1992 ohnehin hinfällig geworden seien. Demgegenüber wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hin, daß die Überlegungen zu der angestrebten Sozialunion mit der DDR noch nicht abgeschlossen seien. Auch behalte das Fremdrentenrecht Bedeutung jedenfalls für diejenigen Aus- und Übersiedler, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Auf Anregung von Mitgliedern der Fraktion der SPD, der sich auch die anderen Mitglieder des Ausschusses anschlossen, bat der Ausschuß um ein das vorgelegte Gutachten ergänzendes Sondergutachten des Sozialbeirats über die Auswirkungen auf die Rentenversicherung, die sich aus den Veränderungen in der DDR ergeben.

b) Die redaktionellen Änderungen zum Rentenreformgesetz 1992 wurden vom Ausschuß mehrheitlich bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Zum Inhalt der Änderungsanträge wird im übrigen auf den Besonderen Teil dieses Berichts verwiesen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zur Eingangsformel

Durch die Änderungen in Artikel 2a bis 2e bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates, da hierin Regelungen zum Verwaltungsverfahren sowie Änderungen von Rechtsverordnungen in Bereichen enthalten sind, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1 GG).

Zu Artikel 1 — Rentenanpassungsgesetz 1990

Nach den dem Gesetzentwurf zugrunde gelegten vorläufigen statistischen Daten sollte die Rentenanpassung 3,3 v. H. betragen. Nach den nunmehr vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes sind die Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten im Jahre 1989 um 3,1 v. H. höher als die der Rentenanpassung im Jahre 1989 zugrunde gelegten Bruttoarbeitsentgelte des Jahres 1988. Dies ist der Prozentsatz, um den die Renten zum 1. Juli 1990 anzupassen sind.

Der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Januar 1990 festgestellte durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, der nach § 247 SGB V ab 1. Juli 1990 auch für die Krankenversicherung der Rentner gilt, ist dank der Erfolge des Gesundheits-Reformgesetzes zum ersten Mal seit sechs Jahren wieder gesunken. Der maßgebliche Beitragssatz beträgt nunmehr 12,8 v. H. statt bisher 12,9 v. H. Diese Beitragssatzsenkung kommt den Rentnern zugute. Unter Berücksichtigung der hälftigen Beteiligung der Rentner an diesem Krankenversicherungsbeitrag ergibt sich zum 1. Juli 1990 grundsätzlich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 3,16 v. H.

Bei der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren wirkt sich die Anpassung unter Berücksichtigung des Beitrages zur Krankenversicherung der Rentner wie folgt aus.

	DM/Monat
1. Rente für Juni 1990 (vor Anpassung)	1 727,40
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,45 v. H.	111,42
− Krankenkassenbeitrag von 12,9 v. H.	222,83
Zahlbetrag	1 615,99
2. Um 3,1 v. H. erhöhte Rente für Juli 1990	1 781,00
+ Beitragszuschuß zur Krankenversicherung von 6,4 v. H.	113,98
− Krankenkassenbeitrag von 12,8 v. H.	227,97
Zahlbetrag	1 667,01

Die Rente von 1 727,40 DM/Monat erhöht sich zum 1. Juli 1990 durch die Anpassung um 53,60 DM/Monat auf 1 781,00 DM/Monat; der ausgezahlte Betrag erhöht sich von 1 615,99 DM auf 1 667,01 DM, also um 51,02 DM oder um 3,16 v. H.

Zu § 3

Der Anpassungssatz wird auf 3,1 v. H. festgesetzt. Er ergibt sich, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahres und derjenigen des Vorjahres als Prozentsatz im Verhältnis zur allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres ermittelt wird.

Zu § 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage wird für das Jahr 1990 in der ArV/AnV auf 31 661 DM und in der KnRV auf 31 995 DM festgestellt. Damit liegt sie um 3,1 v. H. höher als die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1989, was dem Anstieg der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Kalenderjahr 1989 gegenüber den der Rentenanpassung im Jahre 1989 zugrunde gelegten Bruttoarbeitsentgelten des Jahres 1988 entspricht.

Zu § 6

Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1990 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung wird entsprechend § 579 Abs. 2 Satz 2 RVO auf 1,0316 festgestellt.

Zu § 7

Der neue Höchstbetrag für vom 1. Juli 1990 an erstmals festzustellende Pflegegelder wird auf 1 802 DM festgesetzt.

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1, wonach der maßgebliche Anpassungssatz nunmehr 3,1 v. H. beträgt.

Zu Artikel 2 a — Änderung der Versicherungsunterlagen-Verordnung

Zu Artikel 2 b — Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Im Fremdrentengesetz sind im Rahmen der Rentenreform 1992 zahlreiche Änderungen erfolgt, durch die eine Besser- oder Schlechterstellung der Über- und Aussiedler im Vergleich zu hiesigen Versicherten vermieden wird. Für die Berechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor dem 1. Juli 1990 genommen haben, findet die neue — nach Branchen unterteilte — Wertermittlung für Beitragszeiten erst ab dem 1. Januar 1996 Anwendung. An solche Berechtigten sind in der Vergangenheit Feststellungsbescheide über die Berücksichtigung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz

bzw. entsprechende Bescheide nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen und nach der Versicherungsunterlagen-Verordnung ergangen, die daraufhin überprüft werden müssen, ob sie mit der geänderten Rechtslage übereinstimmen. Die Anzahl der zu überprüfenden Feststellungsbescheide beträgt mindestens 2 Millionen; es können aber aufgrund von Stichproben auch bis zu 5 Millionen sein.

Durch die Änderung wird bestimmt, daß die Ersetzung der ergangenen Feststellungsbescheide durch neue Feststellungsbescheide erst mit Wirkung vom 1. Januar 1996 an erfolgen muß, damit nur die letztlich maßgebende Fassung des Fremdrentengesetzes, die hinsichtlich der Wertermittlung auch für das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen und die Versicherungsunterlagen-Verordnung gilt, anzuwenden ist. Dadurch wird zugleich sichergestellt, daß die für die Umsetzung der Rentenreform erforderlichen Kapazitäten nicht vorher durch die Überprüfung gebunden werden. Da die anderen Teile des Fremdrentengesetzes bereits zum 1. Juli 1990 bzw. zum 1. Januar 1992 in Kraft treten, muß zugleich bestimmt werden, daß bei einem Rentenbeginn zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 31. Dezember 1995 bzw. einer anschließenden Überprüfung die nach dem Fremdrentengesetz maßgebende Fassung auch dann bereits von Rentenbeginn an anzuwenden ist, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht geändert ist. Andernfalls müßte für die Zeit vom Rentenbeginn bis zur Aufhebung des Feststellungsbescheides im Rahmen der Rentenbewilligung noch zusätzlich eine Rente nach den nicht mehr zutreffenden Feststellungen dieses Bescheides berechnet werden. Eine solche doppelte Rentenberechnung würde das Verfahren unnötig komplizieren und ist auch unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes nicht erforderlich.

Zu Artikel 2c — Änderung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungs-Verordnung

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie vermeidet einen Widerspruch zu den im Rentenreformgesetz 1992 enthaltenen Änderungen des § 1 der Verordnung, wonach die Geltungsdauer bereits bis zum 31. Dezember 1993 festgelegt ist.

Zu Artikel 2d — Änderung des Rentenreformgesetzes 1992

Zu Nummer 1

Die Änderung ist erforderlich, um zu einem einheitlichen Verordnungsrang für die genannten Verordnungen zurückzukehren.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aus einem redaktionellen Versehen ist Artikel 23 nicht in Artikel 85 Absatz 5 des Rentenreformgesetzes 1992 aufgenommen worden. Die Regelung stellt sicher, daß Artikel 23 entsprechend seinem materiellrechtlichen Inhalt rückwirkend zum 1. Januar 1990 in Kraft tritt.

Zu Buchstabe b

Die entsprechenden Regelungen sollen möglichst früh in Kraft treten.

Zu Artikel 2e — Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung" der durch dieses Gesetz geänderten Teile von Verordnungen zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bonn, den 14. März 1990

Heyenn

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333